

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten - Genehmigung und Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Salzkotten in der Sitzung am 01.07.2021 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Änderungsbereichen

2. Niederntudorf

2.1 Bereich 'Kleiner Hellweg-An der Trift'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete' (GEn) und 'Grünflächen'

4. Salzkotten

4.1 Bereich 'Osterfeld'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Wohnbauflächen' (W) und 'Grünflächen'

wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 17.09.2021 - Az.: 35.02.01.700-006/2021-001 - gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F.d.B.v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam. Jedermann kann die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Salzkotten, Rathaus Nebenstelle, Am Garock 19, während der Servicezeiten (08.00-12.00 Uhr montags bis freitags, 14.00-16.00 Uhr montags und dienstags, 14.00-18.00 Uhr donnerstags) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist die Änderung im Internet einzusehen auf der Internetseite der Stadt Salzkotten unter *(Wirtschaft & Bauen > Bauen > In Kraft getretene Bauleitpläne)*: www.salzkotten.de/wirtschaft/bauen_in_salzkotten/116040100000018440.php und über das zentrale Portal des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de>.

Hinweise:

Auf die Vorschrift des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Salzkotten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 28.09.2021

Der Bürgermeister

gez.

Ulrich Berger